



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abt 1/7 - Gewerberecht, Gewerbliches
Umweltrecht
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
UW.1.4.5/001	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 2168 DW 2105	22.08.2014
2-V/1/2014				

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung über die Begrenzung der Emission von Luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen aufgehoben wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu dem gegenständlichen Vorhaben wie folgt Stellung:

Die derzeit geltende Sinteranlagen-Verordnung (Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen, BGBl. II Nr. 163/1997) stammt aus dem Jahr 1997. Gegenüber den in dieser Verordnung normierten Grenzwerten hat der Stand der Technik sich weiterentwickelt. Statt aber die Verordnung entsprechend zu novellieren, wird vom BMFW nun vorgeschlagen, die Verordnung aufzuheben und in Zukunft für die zwei betroffenen Anlagen (voestalpine Linz und Donawitz) die Grenzwerte nur mehr per Bescheid festzulegen. Die Anpassung an den Stand der Technik soll sich in Zukunft an den BAT-Schlussfolgerungen orientieren, die im Rahmen der IPPC-Richtlinie auf EU-Ebene erarbeitet werden.

Im konkreten Fall, bei dem in Österreich nur zwei Anlagen betroffen sind, spricht sich die BAK nicht gegen diese Vorgangsweise aus. Sie sieht darin freilich das Risiko, dass bereits für diese zwei Anlagen unterschiedliche Grenzwerte bescheidmäßig festgelegt werden. Dies stellt unter anderem eine Schwächung des Prinzips des bundeseinheitlichen Vollzugs von Umweltvorschriften dar. Weiters kann sie dem Argument nicht folgen, dass die Aufhebung der bestehenden Verordnung zu einer Verwaltungsvereinfachung führt. Vielmehr kommt es zu einer Verlagerung des Verwaltungsaufwandes von der Bundesebene auf die Ebene der Bezirkshauptmannschaften, die nun in höherem Maß die fachlichen Grundlagen für die Erlassung der Bescheide selbst erarbeiten müssen.

Die BAK erhebt gegen den vorgelegten Entwurf keinen Einwand, hält jedoch fest, dass sie in Zukunft diese Vorgangsweise vor allem in Fällen, in denen eine größere Zahl von Anlagen betroffen ist, kritisch betrachten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A.